

Seit 10 Jahren sind die gesundheitlichen Folgen Häuslicher Gewalt zunehmend ins Blickfeld der medizinischen Versorgung geraten. Der Schwerpunkt lag hierbei vor allem darin, Gewalt als mögliche Ursache von Verletzungen zu erkennen und durch Gewalt bedingte Verletzungen gerichtsfest zu dokumentieren. Hiermit soll es den Opfern ermöglicht werden, ihre Aussage vor Gericht mit Beweismitteln zu untermauern. Das Helios Klinikum bietet darüber hinaus Opfern sexualisierter Gewalt eine anonyme Spurensicherung, so dass sich die betroffenen Frauen ihren Namen gegenüber Kostenträgern nicht offen legen müssen. Auch für den zahnärztlichen Bereich wurde soeben eine Arbeitshilfe zur Dokumentation von gewaltbedingten Verletzungen erstellt.

Andere Gesundheitsfolgen – und auch andere Gewaltformen als körperliche Gewalt – geraten dabei leicht aus dem Blick. Dabei werden gerade durch fortgesetzte psychische Gewalt schwerwiegende und lang anhaltende Gesundheitsbelastungen verursacht. Aber was ist psychische Gewalt und wie kann ich sie erkennen? Welche Folgen kann psychische Gewalt für die Gesundheit der Betroffenen haben, welche Belastungen erleben Frauen zusätzlich während Schwangerschaft und Geburt und was ist in der medizinischen Versorgung der Gewaltopfer zu beachten.

Warum fällt es den Opfern selbst oft so schwer, psychische Gewalt zu erkennen und Hilfe zu suchen? Und welche – auch rechtlichen Hilfen – gibt es?

Der diesjährige GESINE Fachtag findet im Rahmen der Aktionswochen „Warnsignale statt“. Die dazu gehörige Ausstellung ist während des Fachtages auch im Helios Klinikum zu sehen.

## Tagungsverlauf

Veranstaltungszeit: 14.30 – 17.30 Uhr

14.30 Uhr    Grußworte  
Sabine Kelm-Schmidt, stellv. Landrätin  
              Ennepe-Ruhr-Kreis  
Dr. Andreas Leven, Chefarzt Frauenheilkunde  
              und Geburtshilfe Helios-Klinikum

14.45 Uhr    Begrüßung  
  
Laudatio zur Auszeichnung  
„Ausgewählter Ort 2011“

365 Orte im  
Land der Ideen



In Kooperation mit  
Deutsche Bank



15.15 Uhr    Was ist psychische Gewalt und  
              woran erkenne ich sie?  
Marion Steffens, GESINE-Netzwerk

15.45 Uhr    Pause mit Kaffee und Kuchen  
              & Gang durch die Ausstellung

16.15 Uhr    Auswirkungen psychischer  
              Gewalt auf Schwangerschaft und Geburt  
Dr. Andreas Leven, Chefarzt  
Frauenheilkunde u. Geburtshilfe,  
Helios-Klinikum Schwelm

16.45 Uhr    Die rechtliche Dimension psychischer  
              Gewalt: Das Beispiel Stalking  
Marcello Baldarelli, Fachhochschule für  
              öffentliche Verwaltung, Abteilung Köln

17.15 Uhr    Diskussion, Resümée & Ausblick

17.30 Uhr    Veranstaltungsende

Moderation der Veranstaltung: Andrea Stolte

## **Laudatio zur Auszeichnung „Ausgewählter Ort 2011“**

Grusswort zur Laudatio von **Emanuel von Bodman** (Initiative Land der Ideen) anlässlich der Preisverleihung als „Ausgewählter Ort im Land der Ideen“ an das „GESINE-Netzwerk gegen Häusliche Gewalt“, Schwelm, 26. Oktober 2011:

Sehr geehrte Frau Steffens, sehr geehrte Frau Stolte und weitere Beteiligte am Projekt „GESINE“! Sehr geehrte Frau Kelm-Schmidt, sehr geehrter Herr Dr. Leven als Hausherr es heutigen Tages, sehr geehrter Herr Hilgert von der Deutschen Bank! Willkommen im „Land der Ideen“!

Das „GESINE-Netzwerk gegen Häusliche Gewalt“ erhält heute die Auszeichnung als „Ausgewählter Ort im Land der Ideen 2011“!

Doch was verbirgt sich hinter der Auszeichnung „Land der Ideen“? Wir sind eine Standort-Initiative der deutschen Politik und Wirtschaft, vertreten durch die Bundesregierung und den BDI. Die Schirmherrschaft hat unser Bundespräsident Christian Wulf inne. Ziel und Kennzeichen unserer Initiative sind -> ein Ansporn und Anregung nach Innen -> und ein erfolgreiches Standort-Marketing nach Außen. Der Wettbewerb „365 Orte“ als Kernprojekt unserer Initiative wurde zur Fussball-WM 2006 in unserem Land gestartet. In einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Deutschen Bank wurden seither an 365 Tagen deutschlandweit herausragende Projekte ausgezeichnet, d.h. es wird Tag für Tag EINE Auszeichnung als „Ausgewählter Ort im Land der Ideen“ vorgenommen.

Und heute ist IHR Tag!

Körperliche oder emotionale Gewalt in Beziehungen ist nach wie vor ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Betroffene benötigen kompetente und vor allem sensible Ansprechpartner – die jedoch sind gerade abseits der Metropolen nicht leicht auffindbar. Hier, im nordrhein-westfälischen Ennepe-Ruhr-Kreis zeigen sie alle mit ihrem GESINE-Netzwerk, wie auch in kleinstädtisch-ländlichen Regionen die Situation von Hilfesuchenden verbessert werden kann.

Das Netzwerk aus zahlreichen Aktiven verbindet auf vorbildliche Weise Beratungsstellen, medizinische sowie psychologische Einrichtungen und bietet zudem Information für Fachleute und Betroffene.

Sie, als „Ausgewählter Ort im Land der Ideen“ sind damit Vorbild durch ihre Kreativität, ihren Einfallsreichtum und ihre Innovationskraft. Persönlich, aber auch im Namen der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ darf ich Ihnen herzlich zu Ihrer Auszeichnung gratulieren!

Zur Laudatio darf ich nun Herrn Hilgert von der Deutschen Bank zu mir nach vorne bitten, bevor wir gemeinsam Ihnen, Frau Steffens, stellvertretend für alle Beteiligten am GESINE-Netzwerk ihren Pokal aus dem „Land der Ideen“ überreichen dürfen.

Herzlichen Dank!

## **Laudatio gehalten von Karsten Hilgert, Filialleiter der Deutschen Bank Schwelm**

(es gilt das gesprochene Wort, Schwelm, 26.Oktober)

Sehr geehrte Frau Steffens, sehr geehrte Frau Kelm-Schmidt, sehr geehrter Herr Dr. Leven, sehr geehrter Herr Baldarelli, sehr geehrte Frau Stolte, sehr geehrter Herr von Bodman, meine sehr geehrten Damen und Herren.

Mein Kollege, Herr von Bodman, vom Land der Ideen hat mich ja bereits vorgestellt: Mein Name ist Karsten Hilgert und ich bin Filialleiter bei der Deutschen Bank in Schwelm. In meiner Funktion begegne ich immer wieder ambitionierten Organisationen. Als ich vor etwa zwei Jahren nach Schwelm kam, durfte ich im Namen der Deutschen Bank nicht weit von hier, im schönen Haus Martfeld, gemeinsam mit dem verstorbenen Herrn Dr. Steinrücke mehrere lokale Einrichtungen für ihr vor allem ehrenamtliches und gesellschaftliches Engagement ehren. Damals kannte ich die Arbeit des GESINE-Netzwerkes noch nicht. Und deswegen ist es mir eine besondere Freude, ein Projekt aus Schwelm, nämlich Ihr „GESINE-Netzwerk gegen Häusliche Gewalt“ heute als Preisträger des Wettbewerbs „365 Orte im Land der Ideen“ auszuzeichnen!

Liebe Frau Steffens, liebe Gäste - wenn Gesellschaft, Politik und Medien über die Zukunft unseres Landes sprechen, sind sich in einem Punkt alle einig: Wir brauchen mehr gute Ideen und mehr Engagement in Deutschland. Nur mit neuen Ideen und mit Menschen, die sich leidenschaftlich für ihre Sache einsetzen, sie voran bringen und umsetzen, können wir die Zukunft unseres Landes aktiv gestalten. Um Projekte wie das GESINE-Netzwerk in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen, gibt es den Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“. Er zeigt uns, wie viele gute Einfälle und wie viel Einsatzbereitschaft es in Deutschland gibt. Der Wettbewerb wird seit 2006 durchgeführt und er steht unter der Schirmherrschaft unseres Bundespräsidenten Christian Wulff. Jahr für Jahr werden 365 Projekte und Ideen ausgezeichnet, die einen Beitrag zur Zukunft Deutschlands leisten.

Wir sind davon überzeugt, dass die Deutsche Bank hier eine besondere Verantwortung trägt, denn unser Haus hat tiefe und feste Wurzeln in Deutschland und fühlt sich deshalb der Gesellschaft und seinem Heimatmarkt stark verbunden. Und wir wollen Projekte und Initiativen unterstützen, die mit Begeisterung und Engagement vorangebracht werden – gemäß der Botschaft der Deutschen Bank : „Leistung aus Leidenschaft“. Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“.

Aus diesen Gründen beteiligen wir uns als Partner an diesem Wettbewerb und führen ihn seit sechs Jahren gemeinsam mit der Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“ durch. Hier gibt es eine schöne Parallele zu Ihrem Projekt: auch das GESINE-Netzwerk besteht nunmehr seit sechs Jahren. Die Preisträger werden von einer 20-köpfigen Jury ausgewählt, einem hochkarätig besetzten Gremium, das die ganze Bandbreite wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche repräsentiert. Jahr für Jahr wählt diese Jury die 365 Preisträger aus einer Vielzahl von Projekten aus – so gab es beispielsweise für den diesjährigen Wettbewerb mehr als 2.600 Bewerbungen! Wer letztendlich zu den Preisträgern zählen will, muss anspruchsvolle Kriterien erfüllen: erstens muss er seine außergewöhnliche Idee umgesetzt haben und zweitens zugleich Vorbild für andere sein, ebenfalls innovative Vorhaben zu realisieren.

Diese Kriterien haben Sie, liebe Frau Steffens, erfüllt:

Sie haben eine außergewöhnliche Idee gehabt und umgesetzt und sind Vorbild für andere. Denn wie ich in unseren Gesprächen erfuhr, sind Sie bundesweit unterwegs, weil man es Ihnen anderenorts gleich tun will. Daher sind Sie mit dem Gesine Netzwerk „Ausgewählter Ort 2011“ geworden.

Was verbirgt sich eigentlich hinter dem GESINE-Netzwerk? Körperliche oder emotionale Gewalt in Beziehungen ist nach wie vor ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Wie ich bei meiner Recherche erfuhr, erlebt fast jede 4. Frau Gewalt. - Dies hat mich als Mann persönlich sehr betroffen gemacht. - Diese Frauen benötigen kompetente und vor allem sensible Ansprechpartner, die nach Ihrem Leitsatz agieren: nämlich „Hinsehen – Wahrnehmen – und Handeln“. So haben Sie, liebe Frau Steffens, in Ihrer Arbeit vor etwa 6 Jahren festgestellt, dass gerade abseits der Metropolen solche Ansprechpartner gar nicht so leicht zu finden sind.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis konnte durch das GESINE-Netzwerk die Situation von Hilfesuchenden deutlich verbessert werden. Etwa 80 Personen und Einrichtungen sind an diesem Netzwerk mittlerweile beteiligt. Das ist ein großer Erfolg. Das GESINE-Netzwerk, also diese achtzig Mitglieder, machen den Betroffenen Mut, aus der Anonymität heraus zu treten und sich gegen die Gewalt und ihre Peiniger zu stellen. Die ganzheitliche Unterstützung der Betroffenen ist dabei vorbildlich. Ich möchte einmal ganz besonders herausstellen, wie Sie das machen.

In vielen Veröffentlichungen ist nämlich zu lesen, dass Sie den betroffenen Frauen helfen. - Das allein macht das Projekt jedoch nicht außergewöhnlich?! Sie haben eine Ebene früher angesetzt. Nämlich bei den Akteuren aus allen Teilen des Gesundheitswesens. Durch die Vernetzung z.B. von Ärzten, Psychotherapeuten und anderen Berufen mit der Frauenberatung und weiteren Beratungsstellen gelang die Sensibilisierung dieser zumeist ersten Ansprechpartner gewaltbetroffener Frauen. In Ihrer Arbeit stehen der persönliche Austausch der Netzwerker sowie regelmäßige Fortbildungen im Vordergrund.

Erstes Ziel ist es, den betroffenen Frauen bestmöglich zu helfen und sie gezielt an Hilfseinrichtungen zu verweisen. Dieses gelingt dem Netzwerk vorbildlich. Und hier darf ich Sie, liebe Frau Steffens zitieren:

„Der schönste Erfolg sind die Berichte der Frauen. Dass sie sich gut behandelt gefühlt haben und es ihnen besser geht.“

Der Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“ prämiert nicht nur Ideen und Projekte, sondern auch die Menschen dahinter. Menschen, die neue Wege gehen, Vorbild sind für andere und Einsatzbereitschaft zeigen.

Menschen wie Sie, liebe Frau Steffens. Sie haben Ihr Projekt in die Hand genommen und es mit Begeisterung, Energie und Engagement verwirklicht. Ich weiß, dass Sie damit noch nicht am Ziel sind. Vielmehr wünschen Sie sich noch weitere Netzwerker, die sich dem GESINE-Netzwerk anschließen. Um damit, wie sie sagten, „nach Möglichkeit (...) im gesamten Bundesgebiet die Situation gewaltbetroffener Frauen verbessern“ zu können.

Auf dem Weg zu Ihrem Ziel möge die heutige Auszeichnung als „Ausgewählter Ort 2011“ auch dienen.

Ich darf Ihnen – auch im Namen der Initiative „Deutschland – Land der Ideen“ – für „GESINE-Netzwerk gegen Häusliche Gewalt“ diesen Pokal überreichen. Zur Auszeichnung gehört auch eine vom Bundespräsidenten unterzeichnete Urkunde, die Frau Stolte für das GESINE-Netzwerk bereits Mitte März aus den Händen von Ministerpräsidentin Hannelore Kraft in Düsseldorf erhalten hat. Ich gratuliere Ihnen herzlich und wünsche Ihnen alles Gute und weiterhin viel Erfolg!

## Was ist psychische Gewalt und woran erkenne ich sie? Marion Steffens, GESINE-Netzwerk

### Warum ein Fachtag zu psych. Gewalt

1. Es gibt bisher keine einhellige Definition für psychische Gewalt, die es dem Gesundheitsbereich und dem psychosozialen Einrichtungen erleichtern würden, Einzelhandlungen als Gewalt zu klassifizieren und damit in einem multiprofessionellen Kontext, z.B. auch mit Polizei und Jugendhilfe agieren zu können.

Vielmehr werden bisher in Studien zu psychischer Gewalt eine Reihe von Einzelhandlungen abgefragt. Dr. Schröttle hat dies während unseres ersten Fachtages zum Thema anschaulich dargestellt. Nun sind aber gerade die Einzelhandlungen in manchen Fällen schwer von den zwar unschönen, aber nicht als Gewalt zu klassifizierenden verbalen Attacken innerhalb von Streitigkeiten zu unterscheiden. Andererseits wissen wir, wie ich gleich auch noch einmal zeigen werde, dass auch leichtere Formen psychischer Gewalt in Partnerschaften zu einer erhöhten Gesundheitsbelastung führen können. Ein unlösbares Dilemma??

Und, um eine entscheidende Frage, die GESINE grundsätzlich der Entscheidung für bestimmte Themen voranstellt, aufzugreifen: Wem nutzt es??

Worin liegt der GEWINN, sich mit dem Thema psychischer Gewalt zu beschäftigen?

Nun – wir glauben, es lohnt sich und ich lade Sie hiermit ein, Gehen Sie gemeinsam mit uns „Neue Wege“. Widmen wir uns diesem scheinbaren Dilemma und verhelfen wir der stillen Schwester körperlicher Gewalt zu der ihr gebührenden Aufmerksamkeit

2. Es gibt bisher kaum Konzepte zur medizinischen Intervention bei psychischer Gewalt. Die Konzepte zur Gewaltfolgenbehandlung konzentrieren sich sehr stark auf die Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die PTBS Diagnose basiert ihrerseits auf körperlichen (durchaus in Kombination mit psychischen), lebensbedrohlichen Gewalterfahrungen, wie sie in Kriegssituationen, Gefangenschaft, bei schweren Misshandlungen, andauernder Misshandlungsbeziehung, sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Vergewaltigung erlebt werden. Die meisten Konzepte zur medizinischen Intervention bei Gewalt sind in Notfallambulanzen oder sog. – auch rechtsmedizinischen – Opferambulanzen angesiedelt. Die entsprechenden Interventionsprogramme setzen denn auch die Befunddokumentation körperlicher Verletzungen in den Mittelpunkt des Dokumentationsgeschehens. Insofern erscheint psychische Gewalt nach wie vor als „die stille Schwester“ körperlicher Gewalt.
3. Demgegenüber haben wir im GESINE Netzwerk von Anfang an auch die nicht akute Gewalt, die Langzeitfolgen von Gewalterleben und die Intersektionalität von Gewalterleben in den Fokus genommen. Während unseres ersten Fachtages zu psychischer Gewalt wies Frau Dr. Schröttle bereits darauf hin, dass psychische Gewalt als eigenständige Gewaltform sowohl im Unterstützungssystem als auch im Rahmen der ärztlichen Diagnostik und

Behandlung berücksichtigt werden müsse. Im Rahmen des Bundesmodellprojekts MIGG hatten wir Gelegenheit, unser Wissen zu vertiefen, Konzepte zu erproben und Wirkungen zu erkunden. Heute nun nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns der „stillen Schwester“ ein zweites Mal zu widmen. Die eingangs gehörten Berichte von Frauen, die auf so erschütternd vielfältige Weise psychische Gewalt erlebt haben, machen nur zu deutlich, wie wichtig es ist, der stillen Schwester endlich das Gehör zu verschaffen, dass ihr zusteht.

Hierzu werde ich mich zunächst der Frage, WAS psychische Gewalt eigentlich ist aus 2 unterschiedlichen Perspektiven nähern.

Daraufhin werde ich Gesundheitsfolgen psychischer Gewalt darstellen und über die Erörterung möglicher Interventionsstrategien abschließend die Chancen einer vernetzten Intervention kommen, in der Ärztinnen und Ärzte ebenso wie Therapeutinnen, Therapeuten, Beratungsstellen und nicht zuletzt auch die Jugendhilfe hier im Ennepe-Ruhr-Kreis ihre Wirkung in der Gewaltfolgenbehandlung ebenso wie in der Prävention verstärken können.

Was also IST psychische Gewalt?

Diese Frage ist für GESINE aus 2 sehr unterschiedlichen Perspektiven von Interesse. Einmal aus der Perspektive der Rechtssprechung. Und hier beziehe ich mich auf einen Beitrag des Oberstaatsanwalts Hans Ulrich Pollender zum Thema psychische Gewalt. Pollender war ständiges Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Bundesmodellprojektes MIGG und hat in dieser Funktion dargelegt, welche Bedeutung eine medizinische Intervention bei psychischer Gewalt aus juristischer Sicht hat. Dieser Perspektive tragen wir auch durch den Beitrag von Herrn Baldarelli Rechnung.

Die 2. Perspektive ist die des Gesundheitsbereiches. Die WHO hat sich in ihrem Weltgesundheitsbericht „Gewalt und Gesundheit“ von 2002 mit der Bedeutung von Gewalt für die Gesundheit auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass Gewalt – insbesondere Häusliche Gewalt – eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen weltweit darstellt. Was also sagt die WHO zum Phänomen psychischer Gewalt?

Aber kommen wir zuerst zur juristischen Perspektive! Ziehen wir in der juristischen Interpretation die höchstrichterliche Rechtssprechung zu Rate, so finden wir dort folgende Definition: Danach ist Gewalt

Ein körperlich wirkender Zwang durch Entfaltung von Kraft oder sonstiger physischer Einwirkung zur **Beeinträchtigung der freien Willensentschließung Oder Willensbetätigung** einer anderen Person

Oberstaatsanwalt Pollender kommt in seinem Beitrag zu dem Schluss, dass psychische Gewalt von der hier definierten physischen Gewalt gesondert abzugrenzen sei.

Er bietet hierzu 2 Indikatorengruppen an:

Einmal die Ebene der Handlungen: also verbale Erniedrigungen, Beleidigungen, haltlose Beschuldigungen, Bedrohungen und zum Zweiten die Ebene der Folgen psychischer Gewalt.

Hier nennt er Verlust des Selbstwertgefühls, Beeinträchtigung der Identität, des Glaubens an eigene Werte, Gefühle und Fähigkeiten, Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit – aber auch Schmerzen oder gar plötzliche Bewusstlosigkeiten.

Er verweist überdies ausdrücklich auf die intergenerationelle Konstanz, die er als Jurist immer wieder feststellen muss, wenn im Rahmen einer Hauptverhandlung offenbar wird, dass die Täter selbst als Kinder Opfer psychischer Gewalt oder Folter waren.

Psychische Gewalt verursacht aus seiner Sicht nicht nur gesundheitlich, sondern auch sozial und ökonomisch schwerwiegende Folgen und er identifiziert besonders die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte als Eine, die durch genaues Hinsehen einen bedeutenden Beitrag zur Prävention leisten könne. Aber dazu später mehr.

Kommen wir nun zur Gewaltdefinition durch die WHO!

Der **absichtliche Gebrauch** von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person oder eine Gruppe oder Gemeinschaft, die entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu **Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation** führt.

Die WHO verweist in den Erläuterungen zu ihrer Definition ausdrücklich darauf, dass hiermit auch Drohungen und Einschüchterungen in die inhaltliche Reichweite des Begriffs einbezogen seien. Zur Untermauerung dieser Sichtweise beschreibt der Bericht eine Typologie der Gewalt in der die auch in der internationalen Literatur zu Gewalt gegen Frauen/Häuslicher Gewalt durchgängig dargestellten unterschiedlichen Gewaltformen benannt sind.

**Hier fehlt eine Menge!!!**



## **Psychische Gewalt in der Schwangerschaft**

**Dr. Andreas Leven, Chefarzt Frauenheilkunde und geburtshilfe, Helios-Klinikum Schwelm/ GESINE-Netzwerkpartner**

Eine Schwangerschaft kann im Rahmen des Biopsychosozialen Modells als Reifungs- und Entwicklungskrise begriffen werden.

Dabei ändert sich im Verlaufe der Schwangerschaft das Körperbild (wachsender Bauch als Zeichen weiblicher Kraft), das Selbstbild (Wechseln von der Identität als Tochter zur Identität als Mutter) sowie auch die Partnerschaft und Sexualität (aus Zweierbeziehung wird Dreierbeziehung), die Beziehung zu den eigenen Eltern, das Verhältnis zu Freunden und Bekannten sowie die berufliche und finanzielle Situation. Diese Veränderungen bewirken ein Bedürfnis nach Regression und nach Stützung durch den Partner. Gelegentlich wird die Schwangerschaft durch ihre unaufhaltsame Eigendynamik Richtung Geburt als bedrohlich und beängstigend empfunden, bei vorbestehenden Problemen kann dies zu krisenhaften Erscheinungen bis zu schweren psychischen Störungen führen.

Die Prävalenz häuslicher Gewalt in der Schwangerschaft liegt beim Erstkontakt bei 1,8 %, in der 34. Woche bei 5,8 % und in den ersten zehn Tagen nach der Geburt bei 5 % (Bacchus et al. 2004).

Risikofaktor für das Erleben von Gewalt in und nach der Schwangerschaft ist eine ungewollte Schwangerschaft mit einem 4,1-fach erhöhten Risiko. Im Profil der Betroffenen finden sich häufiger jüngere unverheiratete Frauen mit niedrigem Bildungs- und Einkommensniveau, die durchschnittlich mehr Fehlgeburten erlitten haben und später mit der Schwangerschaftsvorsorge begonnen haben.

Folgen von Gewalt in der Schwangerschaft sind neben den körperlichen Folgen chronische Schmerzsyndrome, Depression, Ängste, Panikattacken. Zu den psychischen Folgen gehören ausgeprägte Schüchternheit, Verlegenheit, ausweichende Reaktionen, Interessellosigkeit, Passivität, Scham und Schuldgefühle sowie das Gefühl der Verschmutzung und ein niedriges Selbstwertgefühl. Eine Toxikomanie mit Nikotin, Alkohol, Medikamenten und Drogen wird ebenfalls beobachtet.

Die professionelle Betreuung der traumatisierten Frauen unter psychosomatischen Aspekten erfordert Einfühlungsvermögen, Zeit, Wertschätzung, Fachwissen und eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Sie soll die Autonomie der Schwangeren stärken, ihre positiven Ressourcen heben durch Information und Entängstigung.

In der Praxis bei der Unterstützung während der Geburt bewähren sich eine positive Stärkung während und nach jeder Wehe und die Wertschätzung des persönlichen Tempos und der persönlichen Leistung der Schwangeren. Es gilt, das individuelle Schmerzempfinden anzuerkennen und ernst zu nehmen. Um Dissoziationen mit Flashbacks als Trigger für eine Re-Traumatisierung im Kreissaal zu vermeiden, können Berührungen einen Körperanker herstellen, der es der Schwangeren erlaubt, im gegenwärtigen Moment zu bleiben. Nicht vermeidbare Trigger sollen, wenn möglich, umattributioniert werden in eine neue hilfreiche Bedeutung.

Im Wochenbett gilt es, den Aufbau einer Mutter-Kind-Beziehung zu unterstützen, wobei darauf zu achten ist, die Frauen nicht zu überfordern. Im Gespräch über das Geburtserlebnis soll Raum für Ambivalenz sein, außerdem sollen im Gespräch Komplikationen besprochen werden, wobei sich hier häufig eine Divergenz zwischen professioneller und subjektiver Sicht ergibt. Ist eine unmittelbare Verbindung von Schwangerschaft und Geburt mit einer Gewalterfahrung assoziiert und wird diese

nicht gelöst, kann ein Versagen der mütterlichen Zuneigung dem Kind gegenüber resultieren.

Zusammengefasst ergibt sich der Aufruf an alle mit Schwangeren und mit jungen Müttern arbeitenden Institutionen zu einem wertschätzenden und offenen Umgang in der Ausnahmesituation einer Schwangerschaft sowie zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit der beteiligten Professionen.

## **Die rechtliche Dimension psychischer Gewalt: Das Beispiel „Stalking“**

### **Gliederung**

1. Psychische Gewalt im Lichte des Rechts
  - 1.1 Gründe für die geringe staatliche Schutzwirkung
  - 1.2 Notwendigkeit der Verbesserung des Schutzes
  
2. Grundlagen zur Straftat der Nachstellung gem. § 238 StGB (Stalking)
  - 2.1 Wortlaut der Strafnorm
  - 2.2 Die Grundlagen
  - 2.3 Die Gesamtübersicht
  - 2.4 Die Tatbestände
  
3. Strategien und Möglichkeiten zur Verhinderung von Straftaten
  - 3.1 Polizeiliche Schutzmaßnahmen
  - 3.2 Die Betreuung des Opfers
  
4. Fazit

### **1. Psychische Gewalt im Lichte des Rechts**

Dieser Begriff ist im Bereich der Sozialwissenschaften und Medizin hinreichend klar definiert. Er ist damit für diese Bereiche anwendbar. Wir verstehen darunter z.B. im Zusammenhang mit Konflikten im sozialen Nahraum u.a. Psychoterror, ständige Kontrollen des Partners, Machtausübung, Verweigerung von Anerkennung, Beleidigungen, Demütigungen, Erpressungsversuche, Bedrohungen, aber auch Verunsichern und Zerstörung des Selbstwertsgefühls.

Für Hilfestellung und auch für die Behandlung sind die genannten Beispiele erklärend und beschreibend und bedürfen oftmals keiner weiteren Interpretation. Dieser klare Befund gilt nicht für die Anwendung des Begriffs „psychischer Gewalt“ im Recht. Zwar finden sich auch im Rechtsbereich Begriffe, wie sie oben dargestellt werden, z.B. Beleidigung als Straftat gem. § 185 StGB, Bedrohung oder Erpressung gem. § 253 StGB. Jedoch sind die meisten Begriffe aus juristischer Sicht nicht klar definiert oder umgrenzt und damit nicht anwendbar. Gerade wenn Handlungen unter Strafe gestellt werden sollen, müssen diese klar definiert werden, dass sie verständlich und hinreichend bestimmt sind. Der Bestimmtheitsgrundsatz hat sogar Verfassungsrang und soll gerade verhindern, dass unklare oder unbestimmte Strafvorschriften sozusagen in die Definitionsmacht des Einzelnen gestellt und damit beliebig sind. Diktaturen neigen dazu, unbestimmte Strafvorschriften zu schaffen, um „nach allen Seiten offen zu sein“, um nach der jeweiligen Ideologie missliebiges Verhalten abzustrafen. Dieser kleine Exkurs soll nur die Problematik verdeutlichen.

Zur Vertiefung möchte ich Definitionsversuche vorstellen und dabei auf die einzelnen Probleme näher eingehen:

- Psychische Einwirkung auf das Opfer, die eine Willensbetätigung unmöglich macht oder/und einen psychischen Prozess in Gang setzt
- Einwirkung auf das Opfer mit psychischen Mitteln
- Beeinflussung der Willensentscheidung- oder betätigung des Opfers

## ○ Ausüben von psychischem Zwang

Die Begriffe beschreiben möglicherweise das Verhalten des Schädigers; für ein juristisches Vorgehen sind sie mangels hinreichender Bestimmtheit jedoch nicht geeignet. Das Strafrecht kennt schon lange verschiedene Strafnormen, die im Rahmen einer langen Tradition durch Literatur und Rechtsprechung ausgelegt und damit inhaltlich geklärt wurden.

Es handelt sich insbesondere um folgende Straftaten:

- § 185 Beleidigung
- § 240 Nötigung
- § 241 Bedrohung
- § 253 Erpressung
- §§ 223 ff. Körperverletzungsdelikte
- § 239 Freiheitsberaubung

Allen Strafnormen ist ein gewisses psychisches Zwangsverhalten immanent. Es ist jedoch bei den genannten Normen relativ klar. Der Weg dorthin war aber langwierig. Gerade z.B. bei der Frage, ob mit der Blockade einer Straße im Rahmen einer Versammlung Gewalt ausgeübt wurde, streiten sich die Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht seit Jahren. Es geht letztlich auch um die Frage, ob bestimmte Verhaltensweisen erlaubt oder strafbewehrt und damit verboten sind.

Auch das Recht der Gefahrenabwehr, auf dessen Grundlage die Polizei entsprechende Maßnahmen und Schutzanordnungen treffen kann, erweist sich in den Grundlagen als hinreichend bestimmt. Die Ausübung psychischer Gewalt wird jedoch grundsätzlich nicht erfasst.

Geschützt sind die Individualgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit, Vermögen, Eigentum. Als Kollektivgut ist insbesondere die Integrität der Rechtsordnung Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. D.h., die Polizei kann immer dann einschreiten, wenn die Strafrechtsordnung droht verletzt zu werden, z.B. eine Schlägerei (Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB) steht bevor. Diese kann durch entsprechende polizeiliche Maßnahmen verhindert werden.

Zur Vertiefung möchte ich noch kurz auf Art. 103 GG eingehen. Diese Norm beinhaltet u.a. folgende Prinzipien:

- Gesetzlichkeit (Strafe nur bei entsprechendem Gesetz)
- Bestimmtheitsgrundsatz (genaue Festlegung der kriminellen Handlung im Gesetz)
- Analogieverbot (keine erweiterte Auslegung zu Ungunsten des Betroffenen).

Als Zwischenergebnis lässt sich feststellen, dass die Ausübung psychischer Gewalt durch den Gesetzgeber nicht genügend gewürdigt wurde.

Mit der Einführung des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetzes – GewSchG)<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber erstmalig Komponenten psychischer Gewalt berücksichtigt und die Familiengerichte ermächtigt, entsprechende Schutzanordnungen zu treffen, vgl. § 1 GewSchG. Dort

---

<sup>1</sup> BGBl. I S. 3513, 2001

werden dann auch Elemente des Nachstellens als Tatbestand für staatliche Maßnahmen genannt. Das Missachten gerichtlicher Schutzanordnungen steht gem. § 4 GewSchG unter Strafe.

Jedoch stellte gerade die Praxis früh fest, dass die beabsichtigte Schutzwirkung nicht immer erreicht wird, ja sogar manchmal ausblieb. Die Gründe dafür sind unterschiedlicher Natur. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Norm, d.h., die Betroffene muss die Initiative ergreifen, das Gericht wird nur Auftrag tätig. Damit einhergehend muss das Opfer die notwendigen Beweise beibringen. Auch wenn mit der Parallelnorm des § 34 a PolG die polizeiliche Wohnungsverweisung und damit ein ausführliches Berichtswesen eingeführt wurde, das auch zur Information des Familiengerichts genutzt werden kann und auch häufig genutzt wird, veränderte sich die Situation „nur“ zugunsten der Gewaltdelikte im engeren Sinne. Die subtilen und nahe gehenden vielfältigen Verletzungen im Rahmen der psychischen Gewalt fanden wenig Berücksichtigung. Die Praxis, insbesondere auch die der Polizei, sah sich hilflos in diesen Fällen und konnte kaum intervenieren. Häufig gelang es nicht, die Schilderungen der Opfer in juristische Normen und Schutzgüter zu kleiden. Im Ergebnis blieb das Handlungsfeld im Kern auf die Drohung mit Gewalt oder die Gewaltanwendung selbst beschränkt.

Insoweit war es aus meiner Sicht eine längst überfällige Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass auch bestimmte Handlungen, die als psychische Gewalt gekennzeichnet werden können, seit dem 1.4.2007 unter Strafe gestellt werden. Es geht um die Einführung der Strafnorm der Nachstellung gem. § 238 StGB (Stalking). Im nächsten Teil möchte ich Ihnen den Inhalt dieser Strafnorm erläutern und zum Ausdruck bringen, dass sich sowohl die Polizei als auch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anfangs sehr schwer taten. Auf der anderen Seite stiegen die Anzeigenzahlen mit der Einführung und belegten, dass hier dringender Handlungsbedarf bestanden hatte und auch weiterhin besteht.

## **2. Grundlagen zur Straftat der Nachstellung gem. § 238 StGB (Stalking)**

### **2.1 Wortlaut der Strafnorm**

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe

stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

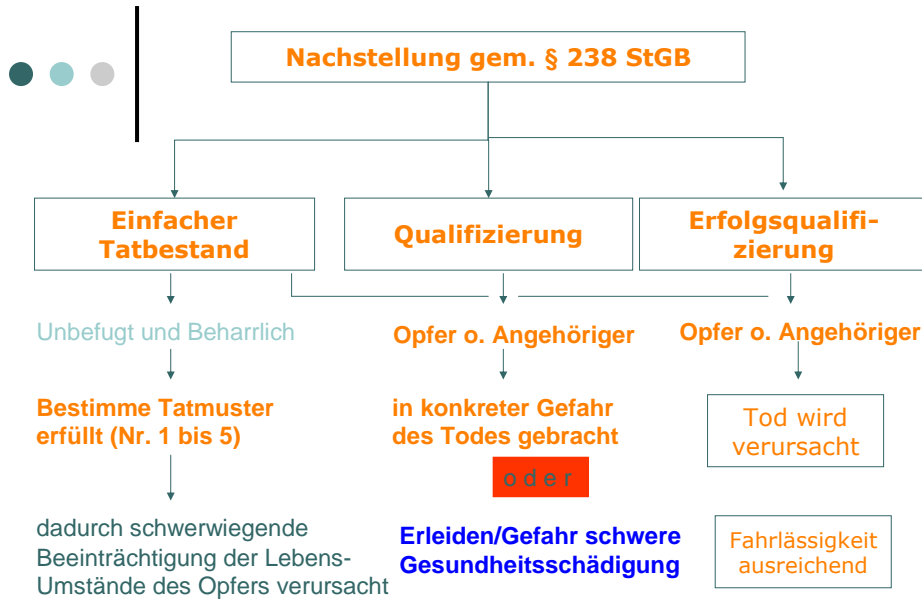
## **2.2 Die Grundlagen**

Die Norm wirkt auf den ersten Blick unübersichtlich und überladen. Deshalb ist in einem ersten Schritt eine Systematisierung im Gesamtüberblick geboten. Die Übersicht verdeutlicht drei Stufen der Nachstellung: Den einfachen Tatbestand, den qualifizierten und den erfolgsqualifizierten Tatbestand. Der Grundtatbestand ist ein so genanntes Antragsdelikt, d.h., das Opfer muss grundsätzlich einen Strafantrag stellen, damit die Strafverfolgung einsetzen kann. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ein besonderes öffentliches Interesse bejaht. Hier kann an die Opfer die Empfehlung ausgesprochen werden, grundsätzlich einen Strafantrag zu stellen. Ob dies in Absprache mit einer Beratungsstelle geschehen soll, ist Einzelfall abhängig. Ich gehe darauf später noch ein, sehe aber im Hinblick auf mögliche Konflikte beim Opfer, dass die vorherige Absprache, soweit möglich, immer erfolgen sollte.

Die Verschärfungen des Grundtatbestandes finden ihre Grundlage in den Folgen, die das Opfer durch die Nachstellung erleidet. Die qualifizierte Form sieht eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Eine Geldstrafe sieht das Gesetz für diesen Fall nicht vor.

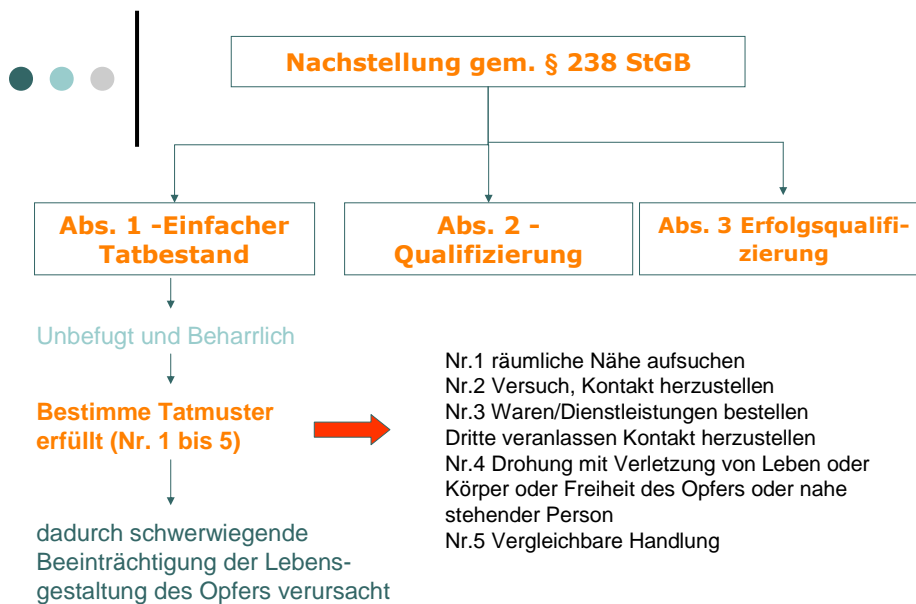
Die erfolgsqualifizierte Variante stellt auf den Tod des Opfers oder naher Personen ab und qualifiziert die Tat als Verbrechen mit einer Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

## **2.3 Die Gesamtübersicht**



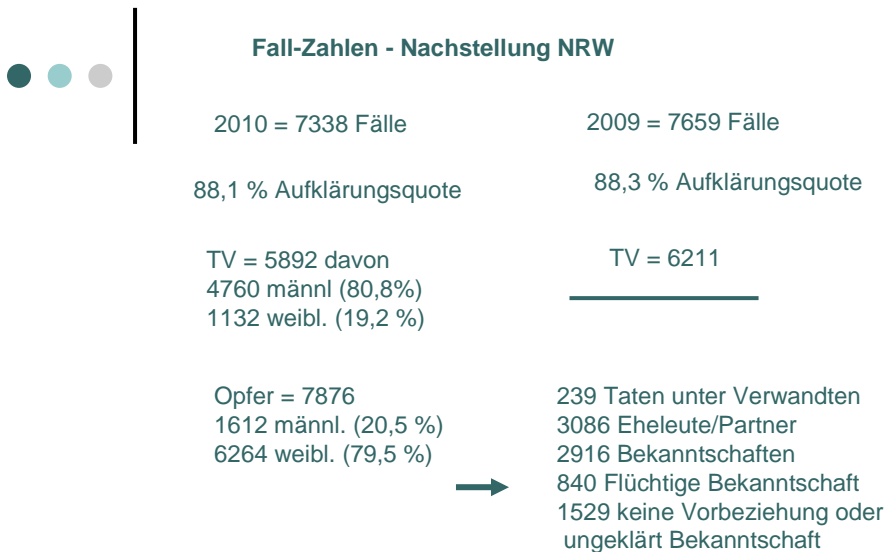
Marcello.Baldarelli, Köln

## Der Grundtatbestand des Nachstellens in der Übersicht



Marcello.Baldarelli, Köln

## Statistische Übersicht



Quelle: LKA NRW

Marcello.Baldarelli, Köln

## 2.4 Die Tatbestände

Die Grundhandlung des Nachstellens weist im Tatbestand folgende Elemente auf, die ich anschließend erläutern werde:

- Einem Menschen nachstellen
- Beharrlichkeit
- Unbefugt
- Nachstellungshandlung unterschiedlicher Art
- Erfolgsdelikt: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfer

### 2.4.1 Nachstellung

Das **Nachstellen** umfasst alle Handlungen, die darauf ausgerichtet sind, durch Annäherungen an das Opfer in dessen persönlichen Lebensbereich einzugreifen und dadurch seine Handlungs- und Entschließungsfreiheit zu beeinträchtigen<sup>2</sup>. Dazu gehören z. B. das Anschleichen, Auflauern, Aufsuchen, Verfolgen, Anlocken, Fallen stellen. Entscheidend ist, dass das Opfer den Täter optisch wahrnimmt. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen bekannten Tathandlungen aufgenommen. Der Katalog der Tathandlungen ist nicht abschließend, vgl. Nr. 5 – z.B. heimliches Aufsuchen der Wohnung. Mit der Nr. 5 wollte der Gesetzgeber auch ähnliche Handlungen eingeführt wissen, um einen optimalen Schutz vor derzeit noch unbekanntem Tathandlungen sicherzustellen.

### 2.4.2 Beharrlichkeit

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/375, S. 7, 8.



Es muss eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit und Missachtung gegenüber gesetzlichen Geboten sowie gegenüber dem entsprechenden Willen und den Wünschen des Opfers vorliegen. Von Bedeutung für das Merkmal „beharrlich“ ist die Gesamtwürdigung der verschiedenen Handlungen, wobei der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Handlungen und deren innerer Zusammenhang eine Rolle spielt<sup>3</sup>. Mindestens zwei Handlungen i.S. v. § 238 StGB sind zu fordern<sup>4</sup>. Nicht beharrlich sind deshalb bestimmte sozialadäquate Verhaltensweisen wie die mehrfache Kontaktaufnahme getrennter Eltern zwecks Regelung des Umgangsrechts, das mehrfache Anmahnen fälliger Zahlungen oder presserechtlich zulässige mehrfache Aufforderungen von Journalisten<sup>5</sup>. Das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit i. S. des § 238 StGB bezeichnet eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Diese Hartnäckigkeit lässt sich nicht an einer festen Anzahl einzelner Handlungen festmachen. Unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes können bereits zwei Nachstellungshandlungen ausreichen<sup>6</sup>.

### 2.4.3 Unbefugt

Die Handlungen müssen unbefugt sein. Damit wird der Tatbestand weiter eingeschränkt. Ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis des Opfers schließt den Tatbestand aus, wie ein Handeln auf der Grundlage amtlicher oder privatautonom begründeter Befugnisse oder Erlaubnisse, z.B. hoheitliche Befugnisse oder Besucherrechte<sup>7</sup>.

Hier ist die Empfehlung an das Opfer: Klar und deutlich das Missfallen oder Nichtwollen zum Ausdruck bringen; bildlich gesprochen muss das Opfer ein **STOPP-Signal** geben. Ansonsten kann der Täter sich auf Einverständnis berufen. Damit wäre sein Handeln nicht unbefugt.

### 2.4.4 Nachstellungshandlungen

#### 2.4.4.1 Nachstellungshandlungen: Räumliche Nähe aufsuchen

Diese Regelung erfasst die physische Annäherung an das Opfer, wie der Aufenthalt des Täters vor dem Haus oder in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers. Erforderlich ist ein gezieltes Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers. Eine zufällige zeitgleiche Anwesenheit, z. B. an der Bushaltestelle oder im Supermarkt, genügt nicht. Erfasst werden von dem Tatbestand etwa das Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen und die sonstige häufige Präsenz in der Nähe von Wohnung oder Arbeitsplatz<sup>8</sup>. Der Begriff der „räumlichen Nähe“ ist aus der Sicht des

---

<sup>3</sup> BT-Drucks. 16/575, S. 7- vgl. auch BGH, Urt. v. 19.11.2009.

<sup>4</sup> OLG Zweibrücken, Urt. v.15.1.2010, <juris>.

<sup>5</sup> So Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 665.

<sup>6</sup> So LG Lübeck, Beschl. v. 14.21.2008, <juris>. Vgl. auch Krüger zur Diskussion hinsichtlich der Anzahl der Nachstellungshandlungen, NStZ 2010, S. 546 ff.

<sup>7</sup> Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 665.

<sup>8</sup> Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 665

Opfers auszulegen. Auch eine bestimmte Entfernung zum Opfer kann noch als räumliche Nähe angesehen werden. Ein konkreter Radius ist nicht notwendig. Je näher sich der Täter zum Opfer aufhält, desto eher ist die Tathandlung zu bejahen. Eine Entfernung von 100 Meter gilt noch als Nähe<sup>9</sup>.

#### **2.4.4.2 Nachstellungshandlungen: Kontaktaufnahmen**

Erfasst werden unmittelbare oder mittelbare Kontaktaufnahmen.

Beinhaltet die beharrliche Nachstellung, beispielsweise durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, auch Botschaften an der Windschutzscheibe<sup>10</sup> pp. sowie mittelbare Kontaktaufnahme über Dritte, z. B. Angehörige oder Kollegen/innen des Opfers. Letztlich ist dieser Begriff sehr weit zu verstehen und umfasst sowohl die persönliche Kontaktaufnahme, durch Dritte oder mittels technischer Einrichtungen. Tatorte für tatbestandsmäßige Handlungen der Nachstellung können auch insbesondere Chatrooms, Online-Gästebücher und Kontaktplattformen und ähnliche Einrichtungen sein<sup>11</sup>.

Der Versuch der Kontaktaufnahme wird bereits als vollendetes Nachstellen bestraft (unechtes Unternehmensdelikt). Für den Tatbestand nicht erforderlich ist, dass der Täter wiederholt Handlungen derselben Kategorie vornimmt. Beharrlich handelt also nicht nur, wer fünf Liebesbriefe an das Opfer verschickt, sondern vielmehr gerade derjenige Täter, der auf mehrere Verwirklichungsformen des Stalkings zurückgreift und durch die dadurch bedingte Unberechenbarkeit künftiger Belästigungen umso stärker den persönlichen Lebensbereich des Opfers beeinträchtigt<sup>12</sup>.

#### **2.4.4.3 Nachstellungshandlung missbräuchliche Datennutzung- Bestellungen**

Beinhaltet die Kommunikation des Täters unter dem Namen des Opfers, z.B. bei Bestellungen, durch die Lieferungen an das Opfer veranlasst werden. Beispiele: Das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen oder Annoncen, in denen der Name des Opfers missbräuchlich verwendet wird, um z.B. die Kontaktaufnahme durch Dritte zu veranlassen; –Kontaktanzeigen mit Telefonnummer des Opfers und dem Angebot sexueller Dienstleistungen<sup>13</sup>.

Nicht erfasst werden von dieser Tathandlung Anzeigen anderer Art wie etwa falsche Traueranzeigen über den angeblichen Tod des Geschädigten, weil diese nicht dazu dienen, dass Dritte Kontakt zum Opfer aufnehmen. Derartige Handlungen können allerdings nach Nr. 5 strafbar sein<sup>14</sup>.

#### **2.4.4.4 Nachstellungshandlung Bedrohungen des Opfers oder nahe stehende Personen**

---

<sup>9</sup> Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 665.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drucks. aaO., S. 7 bis 8.

<sup>11</sup> So Peters: Der Tatbestand des § 238 StGB (Nachstellung) in der staatsanwaltlichen Praxis, NStZ 2009, 238.

<sup>12</sup> So Valerius: Stalking: Der neue Straftatbestand der Nachstellung in § 238 StGB, JuS 2007, 319, 322.

<sup>13</sup> BT-Drucks. aaO., S. 7 bis 8.

<sup>14</sup> So Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 664

Beinhaltet die Drohungsvariante gegenüber dem Opfer oder ihm nahe stehende Personen:

Verletzung von Leben, Verletzung von körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit, Verletzung von Freiheit.

Die Bedrohung muss eine der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit betreffen. Freiheit in diesem Sinne meint Fortbewegungsfreiheit. Die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung kann nicht gemeint sein, weil diese schon durch die Drohung als solche beeinträchtigt wird<sup>15</sup>.

#### **2.4.4.5 Nachstellungshandlungen - Sonstige vergleichbare Handlungen**

Beinhaltet einen Auffangtatbestand für Handlungen, die von den Nr. 1-4 nicht erfasst sind.

Beispiele: Unrichtige Anzeigen in Zeitungen, wie Hochzeits- und Todesanzeigen, heimliches Betreten der Wohnung

Verächtlichmachen bei Freunden oder Kollegen, Beschädigen von Sachen, wie Aufschlitzen von Kfz-Reifen (Konkurrenzen zu anderen Straftaten z. B. Sachbeschädigung, möglich). Verächtlichmachen des Opfers bei Freunden oder Kollegen (Stichwort Mobbing), Überwachung des Freundes- und Bekanntenkreises des Opfers. Zu denken ist darüber hinaus auch an sexuelle Belästigungen oder tätliche Angriffe oder das heimliche Betreten der Wohnung des Opfers.

#### **2.4.5 Taterfolg: Schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers**

Der Erfolg ist darin zu sehen, dass die Nachstellungen die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigen müssen, d. h. das Stadium des „Nur-Belästigers“ muss erheblich überschritten sein. Der Begriff Lebensgestaltung umfasst ganz allgemein die Freiheit der menschlichen Entschlüsse und Handlungen. Eine Beeinträchtigung setzt voraus, dass das Opfer zu Maßnahmen der Eigenvorsorge gezwungen wird, die die Lebensgestaltung erheblich beeinflussen<sup>16</sup>.

Beispiele: Wohnung nur in Begleitung verlassen, Wechsel der Wohnung o. des Arbeitsplatzes

Eine Beeinträchtigung ist auch dann anzunehmen, wenn das Opfer die gewohnte Lebensweise auf Grund der Nachstellungen ändern muss, also etwa Kommunikationsmittel wie Anrufe oder Briefe nicht mehr unbefangen entgegennehmen kann, sondern einen Anrufbeantworter schalte muss, oder die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse ändert, seine Wohnung nur noch unter Schutzvorkehrungen und schließlich nur noch selten verlässt, bestimmte Orte vermeidet, seine sozialen Kontakte einschränkt und sich im Extremfall zu einem Wohnungs- oder Arbeitsplatzwechsel gezwungen sieht<sup>17</sup>.

Die Beeinträchtigung muss schwerwiegend sein, d.h. sie muss erheblich oder gravierend sein. Es muss sich um eine überdurchschnittliche Beeinträchtigung handeln. Zur Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung ist eine objektive Bewertung des jeweiligen Einzelfalls und der vorliegenden Aspekte vorzunehmen. Das alleinige Schalten eines Anrufbeantworters zur Abwehr bzw. Aufzeichnung von

---

<sup>15</sup> So Mosbach ausdrücklich, a.a.O.

<sup>16</sup> BGH, NStZ 2010, 277, 280.

<sup>17</sup> So Mosbacher: Nachstellung – § 238 StGB, NStZ 2007, 665

Stalking-Anrufen reicht in der Regel nicht aus, eine erhebliche Beeinträchtigung zu bejahen. Es liegt zwar eine Beeinträchtigung vor, jedoch ist diese noch nicht erheblich. Im Übrigen lassen sich bei den oben genannten Beispielen in der Regel durchaus die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bejahen, insbesondere dann, wenn mehrere Fallgruppen oder Beispiele gleichzeitig erfüllt sind. Hier ist den Opfern anzuraten genau zu beschreiben, welche Beeinträchtigung bzw. welche Veränderungen zur Abwehr vorgenommen wurden bzw. welche Hilfen notwendig wurden.

Häufig scheidet eine Verurteilung an diesem Tatbestandsmerkmal. Peters<sup>18</sup> bezeichnet diesen Tatbestand als „subsumtionstechnisches Nadelöhr“. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um kurze Lebensepisoden im Nachgang zu einer Beziehung, deren Folgen spätestens nach den ersten 2–3 Wochen der Enttäuschung abklingen. Eine geforderte Beeinträchtigung kann dann in Einzelfällen nicht begründet werden. Hierzu ist jedoch noch eine Gegenposition aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich aufzustellen, die eben nicht von einer kurzen Periode ausgeht. Das phänomenologische Kerncharakteristikum von Stalking besteht darin, dass das Verhalten sowohl länger andauernd als auch wiederholt auftritt. Die Art der Handlungen kann sehr unterschiedlich sein, ihr Ziel ist es jedoch letztlich immer, irgendeine Art von Eindruck bei dem Opfer zu hinterlassen<sup>19</sup>.

Hier noch zum Abschluss ein Zitat eines Staatsanwaltes<sup>20</sup>:

**In praxi** bedarf es jeweils einer Würdigung des Einzelfalls. Vor dem Hintergrund des geschützten Rechtsguts ist stets die Wirkung beim Opfer letztlich ausschlaggebend.... Im Sinne einer effektiven Strafrechtspflege scheint aber gleichsam Zurückhaltung in der Annahme strafbewehrter Auswirkungen auf Seiten des Opfers angebracht, so dass bei körperlichen Beschwerden konkrete, womöglich ärztlich belegte Anhaltspunkte zu fordern sind. Zumindest das Aufsuchen eines Arztes oder konkrete körperliche Symptome wie Schlaflosigkeit, Angstzustände, Depressionen dürften zu fordern sein. Erst auf einer zweiten Stufe sind die subjektiven Empfindungen des Opfers geeignet, vorhandene objektive Anhaltspunkte zu untermauern. Problematisch ist hier jedoch stets die objektive Feststellbarkeit derartiger Symptome und der Nachweis der dadurch bedingten äußeren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

### 3. Strategien und Möglichkeiten zur Verhinderung von Straftaten

---

<sup>18</sup> Peters: Der Tatbestand des § 238 StGB (Nachstellung) in der staatsanwaltlichen Praxis, NStZ 2009, 238, 240.

<sup>19</sup> So Hoffmann, Küken-Beckmann, Voß: Stalking und häusliche Gewalt aus psychologischer Sicht, FPR 2011, 211, 212.

<sup>20</sup> Peters: Der Tatbestand des § 238 StGB (Nachstellung) in der staatsanwaltlichen Praxis, NStZ 2009, 238, 241.

### 3.1 Polizeiliche Schutzmaßnahmen

Die üblichen Schutzmaßnahmen, wie diese auch bei häuslicher Gewalt Anwendung finden, können im Einzelfall auch gegen Stalker ergriffen werden:

- Wohnungsverweisung/Rückkehrverbot gem. § 34 a Polizeigesetz (PolG)
- Platzverweise gem. § 34 I PolG
- Aufenthaltsverbot gem. § 34 II PolG
- Gefährderansprache gem. § 8 I PolG
- Näherungs-/Kontaktverbote gem. § 8 I PolG?
- Ingewahrsamnahme gem. § 35 PolG
- Anwendung von Zwang, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang
  - Beantragung und Anordnung der so genannten Deeskalationshaft gem. §§ 127 II i.V.m. § 112a StPO bei besonders hartnäckigen und gewalttätigen Stalkern

Drei Maßnahmen möchte ich näher erläutern:

- Die Gefährderansprache gem. § 8 PolG
- Das Näherungs-/Kontaktverbot an den Stalker gem. § 8 Abs. 1 PolG
- Die Deeskalationshaft gem. §§ 127 II i.V.m. § 112a StPO

#### 3.1.1 Die Gefährderansprache

Die Gefährderansprache umfasst die in einem konkreten Fall an einen potenziellen Gefahrenverursacher gerichtete Ermahnung, Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Nachstellung- und/oder Gefährdungshandlungen zu unterlassen<sup>21</sup>. Dem potenziellen Gefährder soll insbesondere vor Augen geführt werden, dass die Gefährdungslage bei der Polizei bekannt ist und ernst genommen wird, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Opfers getroffen werden, dass er gegen Strafnormen verstoßen hat oder verstoßen könnte und dass er mit einer Ingewahrsamnahme, auch unter Anwendung von Zwang rechnen muss, wenn er sein Verhalten nicht einstellt oder weitere Gefährdungshandlungen vornimmt. Die Gefährderansprache wird in der Regel schriftlich dokumentiert und zu den Akten genommen. Weitere Androhungen können darin erfolgen. Ist ein Gefährder erkennbar uneinsichtig, können andere Sofortmaßnahmen durchgeführt und die Gefährderansprache zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

#### 3.1.2 Die Näherungsverbote zum Schutz vor Häuslicher Gewalt und Stalking oder zur Verhütung anderer Straftaten

Durch ein Näherungsverbot wird dem Störer untersagt, sich dem Opfer zu nähern oder Kontakt, auch unter Einsatz anderer Kommunikationsmittel wie Fernmeldetechnik oder Briefe pp., aufzunehmen. Zielrichtung ist die Verhütung von Straftaten zum Nachteil des Opfers. Teilweise werden die Begriffe Näherungs- oder Kontaktverbot als Synonym für jegliche Kontaktaufnahme verstanden. Rein sprachlich und dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgend könnte wie folgt differenziert werden: Das Näherungsverbot verbietet die körperliche Annäherung, das Kontaktverbot gebietet darüber hinaus auch die direkte oder indirekte Kontaktaufnahme.

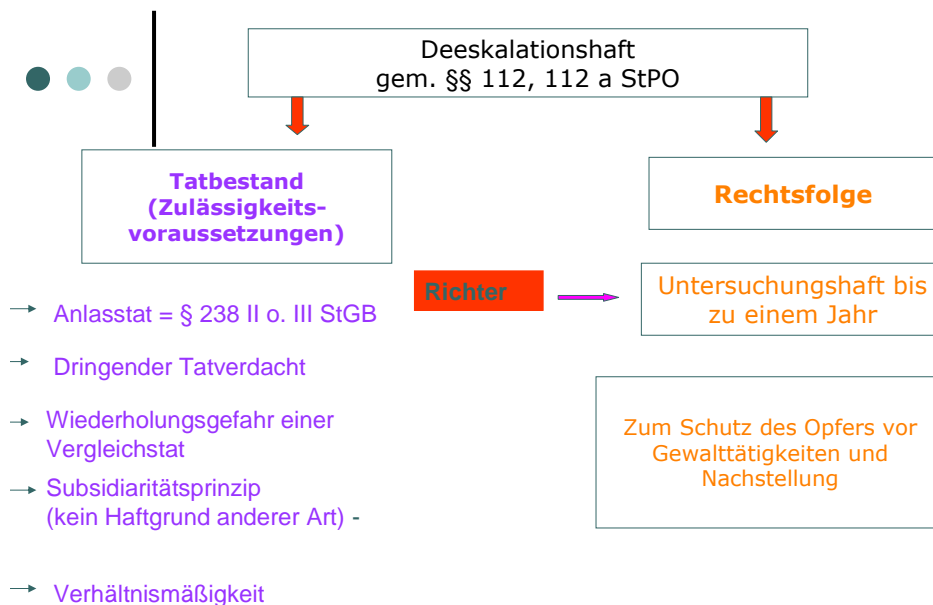
---

<sup>21</sup> So Hebel: Die Gefährderansprache, NVwZ 2011, 1364.

In Polizeikreisen bestehen insofern Bedenken gegen Erlass einer solchen Anordnung, weil der Gesetzgeber nur dem Richter gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz das Recht für die Anordnung von Näherungs- und Kontaktverbote eingeräumt hat. Mit der Anwendung des Stalking-Straftatbestandes gemäß § 238 StGB könnte die Polizei die notwendige Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 PolG zur Verhütung dieser Straftat treffen. Insofern ist die Polizei m.E. berechtigt, vorübergehende Schutzanordnung auf der Grundlage der Generalklausel gem. § 8 Abs. 1 PolG zu erlassen. Inhaltlich wirken diese Maßnahmen wie ein längerfristiges Aufenthaltsverbot gem. § 34 Abs. 2 PolG. Die Bedenken sind nicht überzeugend. Mit der Generalklausel sollen ja gerade auch nicht eindeutig durch den Gesetzgeber geregelte Gefahrenlagen abgewehrt werden können<sup>22</sup>.

### 3.1.3 Deeskalationshaft

Mit Einführung der Strafnorm Stalking gem. § 238 StGB hat der Gesetzgeber auch die Deeskalationshaft zugelassen. Die soll bei besonders hartnäckigen /Straftätern Anwendung finden, um das Opfer oder Angehörige vor weiteren Angriffen und Gewaltabwendung zu schützen. Die Haft kann bis zu einem Jahr dauern und wird durch das zuständige Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach Vorlage durch die Polizei angeordnet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Diese Maßnahme ist bisher relativ selten angeordnet worden. Das dürfte auch darin begründet sein, dass diese Norm kaum bekannt ist<sup>23</sup>.



Marcello Baldarelli, Köln

### 3.2 Betreuung des Opfers

Die Notwendigkeit der Opferbetreuung steht außer Frage. Auch die Polizei bietet hierzu ein umfangreiches Betreuungsprogramm an. Oftmals konkretisiert sich darin auch die Netzwerkarbeit der am Verfahren beteiligten Organisationen und

<sup>22</sup> Vgl. zur Zulässigkeit insbesondere Tetsch/Baldarelli, Kommentar zum Polizeigesetz NRW, 2011, S. 274 mit ausführlicher Darlegung der Rechtslage.

<sup>23</sup> Vgl. dazu ausführlich Baldarelli, Polizeiliche Maßnahmen zur Entziehung der Freiheit bei Stalkern – zugleich eine Darstellung der Deeskalationshaft, Kriminalistik 2009, S. 126 ff.

Institutionen. Die Netzwerke sind bestrebt, optimale Schutzmaßnahmen und Opferbetreuungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Es gilt, dass das Opfer so intensiv wie möglich und so notwendig wie geboten oder gewünscht betreut wird.

Die Diskussion wird dahingehend geführt, ob ein Opfer vor der ersten Vernehmung durch die Polizei zunächst eine eingehende Beratung durch eine Organisation der Opferbetreuung erhalten soll. Die Ziele mit einem solchen Vorgehen sind unterschiedlich. Letztlich dienen sie auch der Aufklärung der Straftat, indem das Opfer z.B. auf die Vernehmungssituationen, auf Fragen und einzelne Tatkomplexe vorbereitet wird und damit auch in der Lage ist, die erlittenen Schmerzen und psychischen Zwangsausübungen zutreffend und strukturiert zu beschreiben. Die Institution nähme hier die Rolle eines Opfer-Anwalts ein, die gesetzlich erlaubt und außerdem aus der Sicht des Opfers zu begrüßen wäre.

Letztlich wird es auf den Einzelfall ankommen. In manchen Fällen kann eine frühe Vernehmung durch die Polizei notwendig werden, um z.B. eine richterliche Freiheitsentziehungsanordnung zu erhalten. Wenn auch in einem solchen Eilfall im Einzelfall eine Opferbetreuung erfolgen kann, wäre dagegen nichts einzuwenden.

#### **4. Fazit**

Die Ausübung psychischer Gewalt lässt sich medizinisch und auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht beschreiben und damit nachvollziehbar machen. Diese Form der Zwangsausübung definiert sich häufig aus der Sicht des Opfers; die Tätermotive sind bekannt oder lassen sich erraten oder nachvollziehen.

In der Anwendung des Rechts ist dieser Begriff möglicherweise nur schwer zu handhaben. Einen wertvollen und richtigen Schritt hat der Gesetzgeber mit der Einführung der Strafnorm des Nachstellens gem. § 238 StGB geschaffen und damit auch deutlich das Tor zur nachhaltigen Bekämpfung und Verhütung von psychischer Gewalt geöffnet.